

Information / Zusatzvereinbarung
über eine etwaige Preisanpassung / Rücktrittsrecht des Verkäufers

Sehr geehrte Kundschaft,

die gesamte Automobilbranche leidet derzeit unter der Halbleiterkrise infolge der Corona-Pandemie. Produktionsstätten mussten geschlossen werden, Lieferwege sind unterbrochen. Im Ergebnis sind derzeit viel weniger Fahrzeuge auf dem Markt verfügbar. Es kann zu Lieferengpässen und unkalkulierbaren Preissteigerungen kommen.

Sie können sich sicher sein, dass Ihr Verkäufer alles unternimmt, um Ihnen das bestellte Fahrzeug rechtzeitig und zum vereinbarten Preis liefern zu können. Die vorgenannten Umstände führen jedoch dazu, dass sich Lieferzeiten verlängern können und zwischenzeitlich nicht vorherzusehende Preisanpassungen seitens des Lieferanten Ihres Verkäufers vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkäufer nicht der Hersteller des Fahrzeugs und daher darauf angewiesen ist, seinerseits pünktlich beliefert zu werden. Etwaige Verzögerungen oder Preiserhöhungen durch den Hersteller oder den Vorlieferanten hat Ihr Verkäufer somit nicht zu verantworten.

Wir setzen auf Ihr Verständnis, dass Ihr Verkäufer in der aktuellen Ausnahmesituation seinem berechtigten Interesse an einer Preisanpassung Rechnung tragen muss. Hierbei werden Sie natürlich nicht schutzlos gestellt. Sie verständigen sich zusammen mit dem Verkäufer auf eine Grenze, bis zu der die Preiserhöhung an Sie weitergegeben darf.

Zudem können Sie mit dem Verkäufer ein Limit vereinbaren, ab welcher prozentualen Preissteigerung dem Verkäufer ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag gewährt wird. Unverhältnismäßig hohe Preissteigerungen gingen ansonsten weitestgehend zulasten des Verkäufers. Sie mögen diese Lösung ebenfalls für interessengerecht halten.

In Kenntnis dieser Umstände treffen der Käufer und der Verkäufer nachfolgende Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag vom _____ für das Fahrzeug (Marke, Modell, FIN) :

Es gilt grundsätzlich der im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis. Nur für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss der vom Verkäufer an seinen Lieferanten zu zahlende Einkaufspreis für das bestellte Fahrzeug erhöht, ist der Verkäufer ausnahmsweise berechtigt, die Preissteigerung bis zu einer Höhe von ___ % des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises an den Käufer weiter zu berechnen. Etwaige darüberliegende Preissteigerungen gehen zulasten des Verkäufers. Beträgt die Preiserhöhung mehr als ___ % des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag mit dem Käufer berechtigt.

Ort: _____

Datum: _____

(Unterschrift Käufer)

(Unterschrift Verkäufer)